

## Zur Frage, ob Willkommenstage als "Fortbildung" im Sinne der 4. BayIfSMV zählen und daher aktuell wieder durchgeführt werden dürfen

Stand 20.05.2020

### ■ Mitteilung des Sozialministeriums

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat mit Schreiben vom ... und unter Berufung auf das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) eine weite Auslegung des § 16 Abs. 3 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV), gültig mit Inkrafttreten der Verordnung ab Montag, 11. Mai 2020, vertreten.

Danach seien insbesondere auch Weiterbildungen von § 16 Abs. 3 4. BayIfSMV erfasst, soweit diese in einem beruflichen Kontext stehen, und als berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ab 11. Mai 2020 als Präsenzveranstaltung zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.

### ■ Einschätzung des Diakonischen Werkes Bayern

Die Willkommenstage dienen ganz grundlegend der Vermittlung des kirchlich-diakonischen Auftrags und der Identität der Einrichtung. Sie stellen jedoch keine berufliche Aus- oder Fortbildung dar. Als Teil der Einarbeitung könnte man sie evtl. unter den Weiterbildungsbegriff fassen. Da die Willkommenstage von § 5 Abs. 2 der Anlage 9 AVR-Bayern (ARR Berufliche Mitarbeit) aber neben der betrieblichen Fort- und Weiterbildung genannt werden und weniger berufsbezogen als trägerbezogen zu verstehen sind (Vermittlung der corporate identity), ist im Zweifel davon auszugehen, dass sie auch keine berufliche Weiterbildung darstellen.

Zusätzlich ist fraglich, ob die vom Sozialministerium vertretene weite Rechtsauslegung zur Einbeziehung von Weiterbildungen auch gerichtsfest ist, zumal der Wortlaut des § 16 Abs. 3 4. BayIfSMV die Weiterbildung gerade nicht aufführt und der Wortlaut die Grenze der rechtlichen Auslegung darstellt.

Weiterhin zu beachten ist, dass in anderen Arbeitsbereichen (etwa bzgl. Präsenzs Schulungen für Ehrenamtliche in Betreuungsvereinen) vom gleichen Ministerium auf Nachfrage der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern eine eher restriktive Auslegung vertreten und dieses Schulungsangebot aktuell nicht zugelassen bzw. auf Ausnahmegenehmigungen verwiesen wird. Dies wird damit begründet, dass **Anlässe, bei denen eine Vielzahl von Menschen persönlich zusammentreffen, aus Gründen des Infektionsschutzes nach wie vor auf ein Minimum beschränkt bleiben sollen.**

**Gemäß § 5 S. 2 4. BayIfSMV kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung bei den Kreisverwaltungsbehörden beantragt werden,** deren Erteilung im Einzelfall voraussetzt, dass die Durchführung der Kurse infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

Wer aktuell also trotz allem die Willkommenstage durchführen möchte, sollte vorher eine solche Ausnahmegenehmigung beantragen. Wird diese erteilt oder wird diese von der Kreisverwaltungsbehörde für nicht erforderlich angesehen, dann kann man die Willkommenstage rechtssicher durchführen. Wird sie verweigert, so hat man ebenfalls Klarheit und Rechtssicherheit.

### ■ Verhältnis zu AVR-Verpflichtung und Lösungsmöglichkeit

Die Dienstgeber müssen an sich im Regelfall gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. Ziffer VI. der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Anlage 9 AVR-Bayern (ARR Berufliche Mitarbeit) für neu eingestellte Mitarbeitende Willkommenstage („geeignete Maßnahmen zum

Kennenlernen des Auftrags und der Identität der Einrichtung“) im Umfang von zwei Arbeitstagen innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres vorsehen.

Im Begriff „Regelfall“ ist die Möglichkeit von (begründeten) Ausnahmen bereits angelegt.

Da es sich bei den Vorgaben der 4. BayIfSMV um von außen gesetzte Faktoren bzw. staatliche Einschränkungen mit Blick auf den Infektions- und Gesundheitsschutz handelt, ist eine **zeitliche Verschiebung der Willkommenstage oder Ersetzung durch hilfsweise Angebote (z.B. Online-Module, kleinere Formen wie etwa Diakonische Spaziergänge in kleinen Gruppen) rechtlich unproblematisch.**